

Staatsanwaltschaft Berlin



Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, GSt: 233

Initiative Nie wieder
Cestarostraße 2
69469 Weinheim

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: **233 Js 1580/15**

Dienstgebäude:
10559 Berlin, Turmstr. 91

Tel- Durchwahl (030) 9014 0
Zentrale (030) 9014 0
Fax Zentrale (030) 9014 3310

E-Mail: poststelle@sta.berlin.de
**(nicht für frist- und formwahrende
Schreiben)**

Datum: 15.04.2015

Strafanzeige vom 28.03.2015 gegen
Sybill Schulz
Vorwurf: Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen zur Anzeige gebrachten Sachverhalt habe ich geprüft, jedoch von der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen abgesehen.

Nach den §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozeßordnung ist die Staatsanwaltschaft nur dann zu einer Aufnahme von Ermittlungen berechtigt, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen. Derartige Anhaltspunkte lassen sich Ihrem Vorbringen jedoch nicht entnehmen.

Gemäß § 219 a Abs. 1 StGB macht sich wegen Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft strafbar, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt. Voraussetzung ist folglich, dass entweder zur Erlangung eines Vermögensvorteils gehandelt wird oder Werbung in grob anstößiger Weise geschieht. Anhaltspunkte hierfür liegen nicht vor.

Ein Gewinnstreben der Beschuldigten oder des Vereins, deren Geschäftsführerin sie ist, ist nicht ersichtlich. Wie Ihnen bereits mit Einstellungsbescheid vom 23.03.2009 in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Berlin 94 Js 4491/07 sowie mit Einstellungsbescheid vom 25.11.2013 in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Berlin 233 Js 2959/13 mitgeteilt wurde, ist der Verein Familienplanungszentrum Berlin e. V. gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Der diesen Verein vertretende Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Es liegen

Anschrift für Briefsendungen:
10548 Berlin
Anschrift für Paketsendungen:
Turmstr. 91, 10559 Berlin

Verkehrsverbindungen (unverbindlich)
Busse 187, 245, 123, M27, TXL; U-Bhf
Turmstr.; S-Bhf. Bellevue

Barrierefreier Zugang
Wilsnacker Str. 4

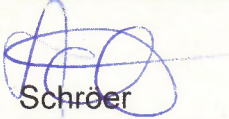
Sprechzeiten
Mo bis Fr 09:00 - 13:00 Uhr
Weitere Termine nach
Vereinbarung

keine Hinweise darauf vor, dass die Beschuldigte im Sinne von § 219 a Abs. 1 StGB wegen eines eigenen Vermögensvorteils handelte, der aus der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche resultieren würde, da diese für sie keine Gewinne zur Folge haben.

Aus der Formulierung des Gesetzes, der die Werbung für Schwangerschaftsabbrüche eben nur unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen - nämlich wenn sie eines eigenen Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise erfolgt - unter Strafe stellt, ergibt sich, dass der Gesetzgeber nicht schlechthin jede Werbung für Schwangerschaftsabbrüche für grob anstößig hält. Es sind keine Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, dass über von der Beschuldigten oder dem Verein Familienplanungszentrum Berlin e. V. betriebene ausländische Internetseiten Werbung in grob anstößiger Weise erfolgt ist.

Da es unzulässig ist, Ermittlungen auf bloße Vermutungen und Möglichkeiten hin in der Hoffnung zu beginnen, dass die Ermittlungen tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat erbringen könnten, war das Verfahren somit gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen


Schröder
Staatsanwältin